

## **Verordnung**

*vom...*

### **zur Änderung der Regelung der Sitzungsgelder**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

in Erwägung:

In seinem Bericht 2014-DFIN-86 an den Grossen Rat zum Postulat 2011-GC-40 Christian Ducotterd/André Ackerman über die Gehälter der Staatsräte, der Oberamtmänner, der Kantonsrichter und der Mitglieder der Kommissionen des Staates kündigte der Staatsrat die Änderung mehrerer gesetzlicher und reglementarischer Bestimmungen an, um die Vorschriften für die Rückzahlung der Entschädigungen zu vereinheitlichen, die die verschiedenen Vertreterinnen und Vertreter des Staates oder anderer kantonaler Interessen in den Kommissionen des Staates und den Organen von juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts erhalten.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion und der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

#### **Art. 1**

Die Verordnung vom 16. November 2010 über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates (SGF 122.8.41) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 2 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>3</sup> Den Ausdruck «Behörden und Personal» durch «Die Kantonsrichterinnen und -richter sowie das Personal» ersetzen.

<sup>3bis</sup> Die Mitglieder des Staatsrats sowie die Oberamtspersonen erhalten keine Entschädigung für ihre Arbeit.

#### **Art. 5 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Staatsrats sowie die Oberamtspersonen erhalten keine Entschädigung für ihre Arbeit.

---

## **Art. 2**

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR); SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

### ***Einfügen einer neuen Gliederungseinheit 10 nach Artikel 116***

Rückerstattung der Entschädigungen für die Vertretung des Staates oder anderer kantonaler Interessen

#### ***Art. 116a (neu)***

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Staat oder andere kantonale Interessen in einem Verwaltungs- oder Stiftungsrat oder anderen Exekutivorganen von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vertreten, sind verpflichtet, dem Staat den Betrag der Entschädigungen, die sie dafür erhalten, vollumfänglich zurückzuerstatten (feste Entschädigungen und Sitzungsgelder). Für solche Tätigkeiten, die ausserhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, gilt diese Rückerstattungspflicht nicht.

<sup>2</sup> Die Direktionen und Anstalten geben dem Amt für Personal und Organisation jeweils bis 31. Dezember die Namen der betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den jeweiligen Rückforderungsbetrag bekannt.

## **Art. 3**

Der Beschluss vom 8. Juli 1997 über die Rückforderung von Entschädigungen an Mitarbeiter des Staates, die diesen in Verwaltungsräten, Stiftungsräten oder anderen Exekutivorganen von juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vertreten (SGF 122.72.52), wird aufgehoben.

## **Art. 4**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.